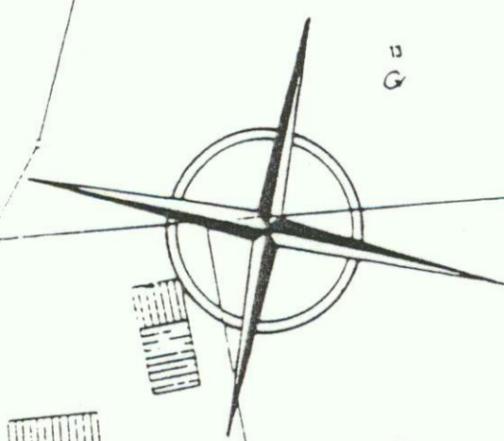


SCHILLERTSWIESEN



Gemeinde Zell
Zell, den 05.04.1993

Hecht
Hecht
1. Bürgermeister



1. DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
18. 01. 1993

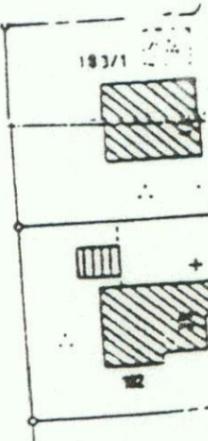
M	BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	BAUTYP	GRZ	GFZ
1:1000	WA	MAX. 2	U-I-D	0,4	0,8

PLATZ NR. 17 u. TEILFLÄCHEN NR. 18, 19 u. 20
GEMÄRKUNG SCHILLERTSWIESEN

ARCHITEKTURBÜRO
JOHANN KUNZEL
ARCHITEKT, DIPL.-ING. · KIRCHENWEG 3
8401 PENTLING/GRASSLENG
TEL. 09405/1229 · FAX: 09405/2130



Kunzel



Einfache Änderung des Bebauungsplanes "Schillertswiesen" gemäß § 13 BauGB

1. Begründung:

Der Bebauungsplan muß, orientiert am Bestand in der Baureihe, mit den Parzellen 1, 2 und 7 geändert werden, da bei Parzelle 1 und 2 neben den bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Doppelgaragen an der Grenze zwischen Parzelle 1 und 2 jeweils zusätzlich noch eine Grenzbebauung mit einer Garage vorgenommen wurde, bei Parzelle 3 ist neben der bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Doppelgarage an der Westseite des Wohnhauses zusätzlich eine Garage an der Ostseite des Wohnhauses erstellt worden und bei Parzelle 7 ist zu der im Bebauungsplan vorgesehenen Doppelgarage noch an der Westseite eine weitere Garage hinzugekommen. Der Gemeinderat hat gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bei Parzelle 1, 3 und 7 erteilt. Zudem ist eine Verschiebung der Baugrenze bei Parzelle 7 in einem vertretbaren Ausmaß vorzunehmen. Um dieses verdichtete und städtisch geprägte Siedlungsgebild aufzulockern, wird empfohlen, bei Parzelle 3, 2 und 1 jeweils einen Laubbaum zu pflanzen.

Zell, den 05.04.1993

Hecht
Hecht
1. Bürgermeister



2. Satzungstext:

2.1. Es wird festgestellt, daß die vorgesehenen Änderungen die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes "Schillertswiesen" nicht berühren und die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange der beabsichtigten Änderung nicht widersprochen haben.

2.2. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 10 in Verbindung mit § 13 BauGB folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan in der Fassung der Fertigung "1. Deckblatt vom 18.01.1993" ist beschlossen.

§ 2

Der geänderte Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung rechtsverbindlich.

Zell, den 05.04.1993

Hecht
Hecht
1. Bürgermeister



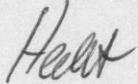
3. Inkrafttreten:

Die einfache Änderung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung seit dieser Zeit in der Verwaltungsgemeinschaft Wald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches ist hingewiesen worden.

Zell, den 16. Juli 1993



Hecht

1. Bürgermeister

4. Verfahrensvermerke:

- 4.1. Die von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken wurden in der Gemeinderatssitzung vom 18.03.1993 beschlußmäßig behandelt.
- 4.2. Der Gemeinderat Zell hat mit Beschluß vom 18.03.1993 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 in der Fassung vom 18.03.1993 als Satzung beschlossen.
- 4.3. Wegen der von einigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Bedenken wurde das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB durchgeführt.
Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom _____, Az.: _____, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- 4.4. Die angezeigte, und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplanänderung wurde am _____ gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit dem Tage zu den üblichen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Wald, Hauptstraße 14, 8411 Wald, Zimmer Nr. 08, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Zell, den 16. Juli 1993



Hecht

1. Bürgermeister